



Statuten

der Einkaufsgenossenschaft Biel

Name, Sitz und Zweck

- 1 Unter dem Namen „Einkaufsgenossenschaft Biel“ besteht eine im Sinne des neunundzwanzigsten Titels des Obligationenrechtes gebildete Genossenschaft.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Biel/Bienne. Sie stellt sich die Aufgabe, zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage und zur Förderung des Wohlstandes ihrer Mitglieder beizutragen.

- 2 Die Einkaufsgenossenschaft Biel stellt den Menschen in den Mittelpunkt: Sie dient den Menschen und ist gegenüber den Genossenschäftlern, Kunden, Mitarbeitenden, Lieferanten, Sozialpartnern, Behörden und der allgemeinen Öffentlichkeit verantwortungsbewusst. In diesem Sinne
 - a) vermittelt die Genossenschaft der Bevölkerung preiswerte Waren und Dienstleistungen von guter Qualität;
 - b) setzt sich die Genossenschaft für eine wettbewerbsorientierte, ethische und umweltgerechte Marktwirtschaft ein;
 - c) fördert die EGB die nachhaltige Energieproduktion.
- 3 Die Genossenschaft ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Sie kann in wirtschaftspolitischen Fragen alle Bestrebungen unterstützen, die im Gesamtinteresse der Genossenschaft liegen. Die Tätigkeit der Genossenschaft kann sich auch auf andere Gebiete, z.B. auf eine weitere Förderung des sozialen und materiellen Wohls ihrer Mitglieder ausdehnen. Sie kann dazu alle ihr notwendig erscheinenden Schritte bzw. Einrichtungen fördern oder selbst schaffen.
- 4 Für die Verpflichtungen der Genossenschaft haftet ihr Vermögen. Eine weitergehende persönliche Haftbarkeit der Mitglieder besteht nicht.

Mitgliedschaft

- 5 Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und eines Beschlusses der Verwaltung. Die Verwaltung beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann diese ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 6 Das Eintrittsgeld wird durch die Generalversammlung festgelegt. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft wird diese Gebühr nicht rückerstattet.

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 7 Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
 - b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung;
 - c) nach fünf Jahren ohne Beanspruchung der Dienstleistungen der Genossenschaft.

Pflichten

- 8 Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) die Rechte und Interessen der Genossenschaft zu wahren;
 - b) den Satzungen und Beschlüssen der Genossenschaft strikte nachzuleben;
 - c) wahrgenommene Missbräuche und Zustände, die für die Genossenschaft nachteilig sind, den Genossenschaftsorganen rechtzeitig anzuzeigen.

Austritt

- 9 Jedes Mitglied kann durch schriftliche Kündigung jederzeit aus der Genossenschaft austreten.

Ausschluss

- 10 Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:
 - a) Missachtung finanzieller Verpflichtungen;
 - b) Zuwiderhandlung gegen die Interessen der Genossenschaft;
 - c) Verstoss gegen die Statuten.

Der Ausschluss erfolgt durch die Verwaltung und ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Ausschlussanzeige Rekurs an die Generalversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Die Bestimmungen des Art. 846 Abs. 3 OR bleiben vorbehalten.

- 11 Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft.

Die Organe der Genossenschaft

- 12 Die Organe der Genossenschaft sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) die Verwaltung
 - c) die Revisionsstelle, sofern nicht zulässigerweise auf eine solche verzichtet wird.

a) **Die Generalversammlung**

- 13 Die Generalversammlung der Mitglieder wird ordentlicherweise alljährlich einmal in der ersten Hälfte des Kalenderjahres abgehalten. Sie wird von der Verwaltung einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können von der Verwaltung, der Revisionsstelle und den Liquidatoren einberufen werden. Ausserdem muss die Verwaltung eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung mit schriftlicher und begründeter Eingabe verlangt.
- 14 Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor deren Abhalten zuzustellen. Im Einladungsschreiben muss der Zweck der Versammlung mitgeteilt werden, bei Statutenänderungen auch der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen (OR 883).
- 15 Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden der Verwaltung geleitet.
- 16 In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Statutarische und gesetzliche Ausnahmen bleiben vorbehalten. Abberufungen der von der Generalversammlung gewählten einzelnen Mitglieder oder Organe können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen werden. Ein Mitglied kann sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein an der Versammlung teilnehmender Genossenschafter kann höchstens einen Genossenschafter vertreten.
- 17 Anträge an die Generalversammlung sind der Verwaltung schriftlich so frühzeitig mitzuteilen, dass sie noch in die Einladung zur Generalversammlung aufgenommen werden können.
Letzter Eingabetermin: 1. Februar.
- 18 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a) Änderung der Statuten
 - b) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle
 - c) Abberufung der von ihr gewählten einzelnen Mitglieder oder Organe
 - d) Auflösung der Genossenschaft
 - e) Abnahme des Geschäftsberichtes, der Erfolgsrechnung und der Bilanz
 - f) Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages
 - g) Entlastung der Verwaltung
 - h) Festsetzung der Entschädigung an die Genossenschaftsorgane
 - i) Beschlussfassung über die Beteiligung der Genossenschaft an anderen Unternehmungen
 - j) Beschlussfassung über Ankauf oder Verkauf von Grundstücken/Liegenschaften und Genehmigung von Krediten für solche Geschäfte
 - k) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
 - l) Festsetzung des Eintrittsgeldes

Anfechtungen der Generalversammlungsbeschlüsse können gemäss Art. 891 des OR erfolgen.

b) Die Verwaltung

- 19 Die Verwaltung leitet die Geschäfte der Genossenschaft und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Er vertritt die Genossenschaft im Verkehr mit Drittpersonen und vor Gericht.
- 20 Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Die Mitglieder der Verwaltung sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar
- 21 In die Verwaltung nicht wählbar sind Personen, welche sich in einem Interessenkonflikt befinden, wie Lieferanten und dergleichen.
- 22 Der Präsident der Verwaltung wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst. Aus der Mitte der Verwaltung wird die Geschäftsleitung gewählt.
- 23 Zu den Aufgaben und Befugnissen der Verwaltung gehören:
 - a) Einkauf aller notwendigen Waren und Artikel
 - b) Erledigung und Überwachung der laufenden Geschäfte
 - c) Anordnung der Generalversammlung
 - d) Prüfung und Begutachtung von Anträgen der Mitglieder an die Generalversammlung
 - e) Aufstellen einer Geschäftsordnung für die Verwaltung
 - f) Einsetzung und Auflösung von Ausschüssen
 - g) Wahl von Abgeordneten
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Anstellung und Entlassung von Personal
 - j) Vermietung der Immobilien und Festsetzung der Mietzinse
 - k) Beschlussfassung über Ausgaben für die Durchführung der GV und Vergabungen
 - l) Beschlussfassung über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an alle Lohnbezüger der EGB, inkl. der Genossenschaftsorgane
 - m) Beschlussfassung über Ausgaben für Bau- oder Umbauarbeiten und über Anschaffungen
 - n) Behandlung aller übrigen ihr von der Generalversammlung überwiesenen Geschäfte
- 24 Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, mit der Einschränkung, dass nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf. Die Verwaltung ist befugt Beauftragten oder Angestellten der Genossenschaft Prokura zu erteilen.
- 25 Die Verwaltung versammelt sich so oft als es die Geschäfte erfordern; sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Verwaltung fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 26 Die Geschäftsleitung (vgl. 22) vollzieht die Beschlüsse der Verwaltung; sie erledigt von sich aus alle Geschäfte, für die nach Statuten und Gesetz nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Die Verwaltung bestimmt über die Höhe der Sitzungsgelder für die Mitglieder der Organe und Kommissionen sowie den Ersatz der notwendigen Spesen.

Den Mitgliedern der Verwaltung und allenfalls besonderen Beauftragten wird ausserdem eine massvolle Entschädigung, die den Aufgaben und der Arbeitsbelastung zu entsprechen hat, ausgerichtet.

c) Die Revisionsstelle

- 27 • Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.
- Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.
 - Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.
 - Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.
 - Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.
 - Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Kassen- und Rechnungswesen

28 Die Betriebsmittel der Genossenschaft werden gebildet aus:

- a) Genossenschaftsvermögen,
- b) dem Reservefonds

29 Das Genossenschaftsvermögen wird gebildet aus den Eintrittsgeldern, den Zuweisungen aus dem Betriebsüberschuss und aus unentgeltlichen Aufwendungen. Wenn die Jahresrechnung mit einem Verlust abschliesst, so kann der Fehlbetrag aus dem Vermögen gedeckt werden. Für andere Zwecke darf das Vermögen nicht vermindert werden.

30 Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen gemäss Art. 957 ff OR sowie Art. 662 bis 670 OR. Die Rechnung der Genossenschaft wird alljährlich per 31. Dezember abgeschlossen.

Die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) ist der allfälligen Revisionsstelle zu unterbreiten.

Die Jahresrechnung und der allfällige Revisorenbericht sind zehn Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft zur Einsicht durch die Genossenschafter aufzulegen.

31 Der Betriebsüberschuss wird wie folgt verwendet:

Mindestens 5% werden dem Genossenschaftsvermögen und 5% dem Reservefond zugewiesen und der Rest auf neue Rechnung vorgetragen.

Änderung der Statuten

32 Diese Statuten können von der Generalversammlung jederzeit mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit abgeändert oder ergänzt werden. Bei der Behandlung von Anträgen, welche die Änderung oder Ergänzung der Statuten bezwecken ist nach 17 zu verfahren.

Bekanntmachung

- 33 Die Bekanntmachungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich (Brief, elektronische Mitteilung). Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Auflösung der Genossenschaft

- 34 Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung oder von Gesetzes wegen. Der Auflösungsbeschluss erfordert Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder.
- 35 Die Liquidation besorgt die Verwaltung nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten, falls nicht durch die Generalversammlung besondere Liquidatoren beauftragt werden.
- 36 Das nach der Tilgung der Schulden sich ergebende Reinvermögen ist durch die letzte Generalversammlung zu genossenschaftlichen Zwecken oder zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen einzusetzen (Art. 913 Abs. 4 OR).

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 20. April 2013 und treten sofort in Kraft.

Biel/Bienne, 7. Mai 2016

Einkaufsgenossenschaft Biel

Der Präsident
Reto Clavadetscher

Der Vize-Präsident
Daniel Müller